

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Mayr-Melnhof Holz Gruppe Fassung 20.06.2023

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote, Lieferungen und sonstiger Verträge welche die Mayr-Melnhof Holz Gruppe mit Sitz in Deutschland (im Folgenden kurz „**Mayr-Melnhof Holz**“) mit ihrem Kunden (nachfolgend auch „**Vertragspartner**“ genannt) über die von Mayr-Melnhof Holz angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Lieferungen erfolgen ausschließlich gemäß diesen AGB, die im Lichte der jeweiligen Branchen- und Handelsbräuche auszulegen sind. Die AGB werden nach schriftlicher Aufforderung von Mayr-Melnhof Holz jederzeit im Detail übermittelt und können auf [www.mm-holz.com](http://www.mm-holz.com) abgerufen werden.
- (3) Diese AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB ist. Individuell geschlossene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.
- (4) Kommt es zu keinem schriftlichen Vertragsabschluss (somit etwa Vertragsabschluss mündlich), gelten diese AGB insbesondere dann, wenn sie dem Vertragspartner aus einer vorangegangenen regelmäßigen Geschäftsverbindung bereits bekannt sind oder sein konnten.
- (5) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Mayr-Melnhof Holz ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Mayr-Melnhof Holz auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von Mayr-Melnhof Holz sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Wird auf Grund eines von Mayr-Melnhof Holz übermittelten Angebots ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag grundsätzlich erst dann zustande, wenn der Auftrag durch Mayr-Melnhof Holz schriftlich bestätigt wird. Erfolgt die Lieferung durch Mayr-Melnhof Holz ausnahmsweise ohne schriftliche Auftragsbestätigung und wird vom Vertragspartner unbeanstandet entgegengenommen, gelten die AGB.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Mayr-Melnhof Holz und dem Vertragspartner ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von Mayr-Melnhof Holz vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen (einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, wenn eine Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird. Diese unterschriebene Erklärung erfolgt durch eigenhändige Unterschrift oder mittels qualifiziert elektronischer Signatur.
- (3) Soweit der schriftlich festgelegte Verwendungszweck nicht vereitelt wird, behält sich Mayr-Melnhof Holz vor, geringfügige Änderungen an dem in Auftrag gegebenen Liefergegenstand vorzunehmen, solange diese für den Vertragspartner zumutbar sind. Änderungen über diesen Rahmen hinaus werden zwischen den Parteien im Einzelfall abgesprochen.
- (4) Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Beschreibungen der Produkte und technische Angaben oder Modelle von Mayr-Melnhof Holz sind Musterangaben und weder maßgebend noch bindend hinsichtlich Art, Beschaffenheit und Anforderungen oder stellen eine Garantie dar, soweit diese Angaben nicht vorab gesondert ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Von Mayr-Melnhof Holz erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben, welcher Art auch immer, erfolgen auf Grund von Erfahrungswerten. Diese sind jedoch ebenfalls unverbindlich und erfolgen, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Gewähr. Dies gilt auch für Vertragsverhandlungen im vorvertraglichen Stadium.
- (5) Mayr-Melnhof Holz behält sich das Recht vor, den Auftrag jederzeit durch ein anderes Unternehmen der Mayr-Melnhof Holz Gruppe als Erfüllungshilfe ausführen zu lassen. Mayr-Melnhof Holz ist insoweit berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

### § 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in EURO und EXW gemäß den Incoterms 2020, die in der Auftragsbestätigung angegeben sind, zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Mayr-Melnhof Holz zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Mayr-Melnhof Holz (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne jeden Abzug per Banküberweisung zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Mayr-Melnhof Holz behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Insbesondere ist Mayr-Melnhof Holz berechtigt, den Vertragspartner mit allen durch seine schuldhafte Nichterfüllung der Vertragspflichten anlaufenden Kosten, insbesondere auch den Kosten der zweckmäßigen Rechtsverfolgung (Inkassobüro oder anwaltlicher Vertretung) zu belasten. Überweisungskosten und -spesen (insbesondere aus dem Ausland) gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Kaufpreis angerechnet.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners, die nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Zahlungsanspruch von Mayr-Melnhof Holz stehen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Mayr-Melnhof Holz ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen und sie solange zurückzuhalten, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Mayr-Melnhof Holz durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird. Außerdem ist Mayr-Melnhof Holz in dem Fall berechtigt, nach Fristsetzung, von noch nicht vollständig erfüllten Vereinbarungen und Aufträgen zurückzutreten.

### § 4 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist je nach Sitz der Mayr-Melnhof Holz Gesellschaft Wismar oder Olsberg, sofern in der Auftragsbestätigung nicht etwas Anderes vereinbart worden ist.
- (2) Sofern ein abweichender Lieferort vereinbart wird, muss dieser Lieferort ausreichend plan- und tragfähig sein, sodass ein LKW mit 10 t Achsdruck ungehindert zu- und abfahren kann. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß zu erfolgen, Kranhilfe bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Steh- und Wartezeiten werden gesondert verrechnet, außer sie wurden grob fahrlässig seitens Mayr-Melnhof Holz verschuldet. Gleiches gilt für eventuell erforderliche Kosten der Einlagerung der Ware, wenn eine Abladung am vorgesehenen Ort nicht möglich ist.
- (3) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Mayr-Melnhof Holz.
- (4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Mayr-Melnhof Holz noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Vertragspartner liegt, geht die Gefahr an dem Tag auf den Vertragspartner über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Mayr-Melnhof Holz dies dem Vertragspartner angezeigt hat.

### § 5 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Sofern nicht etwas Anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen ab Werk (EXW) gemäß den Incoterms 2020 ab dem in der Auftragsbestätigung genannten Lager oder Werk von Mayr-Melnhof Holz oder verbundener Unternehmen.
- (2) Von Mayr-Melnhof Holz in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Mayr-Melnhof Holz ist in zumutbarem Umfang nach Rücksprache mit dem Vertragspartner zu Teillieferungen berechtigt.
- (4) Der Übergabe der Ware steht es in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen gleich, wenn der Vertragspartner mit der Annahme in Verzug kommt. Durch den Annahmeverzug entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Ansonsten gelten die gesetzlichen Regelungen zum Annahmeverzug.
- (5) Haben die Parteien vereinbart, dass die Lieferung auf Abruf erfolgen soll, und geht Mayr-Melnhof Holz der Abruf des Vertragspartners nicht oder nicht rechtzeitig zu, steht es Mayr-Melnhof Holz frei, weiterhin auf Lieferung zu bestehen und die Lieferung zum Ende der Lieferfrist auszuführen und in Rechnung zu stellen oder nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Hierdurch entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- (6) Mayr-Melnhof Holz kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Vertragspartners – vom Vertragspartner eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen (wie z.B. rechtzeitige Planfreigaben, Anzahlungen etc.) Mayr-Melnhof Holz gegenüber nicht nachkommt. An Lieferfristen und die vertragliche Lieferfrist ist Mayr-Melnhof Holz in Übereinstimmung mit den

gesetzlichen Regeln nur gebunden, wenn der Vertragspartner seine Vertragspflichten erfüllt. Dies setzt insbesondere die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung von Plänen sowie die Vornahme aller sonstigen erforderlichen und wesentlichen Mitwirkungshandlungen voraus. Erfüllt der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig, treten die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges ein.

- (7) Bei der Lieferung ist eine handelsübliche unwesentliche Mengenabweichung bis zu einer Grenze von 10 % der vereinbarten Menge nach ausdrücklicher Wahl von Mayr-Melnhof Holz gestattet.
- (8) In jedem Fall des Annahmeverzugs ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettopreises (Lieferwert) für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der bestellten Ware zu zahlen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (9) Mayr-Melnhof Holz haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, wie insbesondere Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, Unruhen, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Seuchen sowie Epidemien bzw. Pandemien (inklusive der COVID 19-Verbreitung) verursacht worden sind, die Mayr-Melnhof Holz nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Mayr-Melnhof Holz die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Mayr-Melnhof Holz zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Mayr-Melnhof Holz vom Vertrag zurücktreten.

## § 6 Gewährleistung und Mängelrüge

- (1) Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er bei Gefahrübergang die im Einzelvertrag mit dem Vertragspartner vereinbarte Beschaffenheit aufweist, sich für die einzelvertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand die objektiven Anforderungen gemäß § 434 Abs. 3 BGB nicht erfüllt, insbesondere dessen vereinbarte Beschaffenheit von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Waren abweicht bzw. dahinter zurückbleibt.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von Mayr-Melnhof Holz oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- (3) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn Mayr-Melnhof Holz nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben (7) Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist.
- (4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist Mayr-Melnhof Holz nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (5) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird Mayr-Melnhof Holz nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt Mayr-Melnhof Holz dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern.
- (6) Die Verpflichtungen von Mayr-Melnhof Holz gem. § 6 Abs. 4 gilt nicht bezogen auf gelieferte Gegenstände oder Teile von solchen Gegenständen, die nach Anforderungen und Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt werden. Das gleiche gilt, soweit die Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts eines Dritten auf eine Veränderung des gelieferten Gegenstandes durch den Vertragspartner nach Erhalt der Lieferung oder auf die Kombination, Verarbeitung oder Benutzung mit anderen Produkten, Materialien oder Prozessen zurückzuführen ist, die nicht durch Mayr-Melnhof Holz erbracht bzw. zur Verfügung gestellt wurden.
- (7) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Mayr-Melnhof Holz, kann der Vertragspartner unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Abweichend von § 6 Abs. 2 verjähren Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Ist Mayr-Melnhof Holz Lieferant des Vertragspartner, und macht der Vertragspartner gegen Mayr-Melnhof Holz Ansprüche aus Aufwendungsersatz geltend, die der Vertragspartner im Verhältnis zu seinem Käufer wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache zu tragen hatte (§ 445a BGB), so endet die Ablaufhemmung der Verjährung der vorgenannten Regressansprüche sowie der Ansprüche des Vertragspartner gegen Mayr-Melnhof Holz bei Mängeln (§ 437 BGB) abweichend von

§ 445b Abs. 2 BGB fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem Mayr-Melnhof Holz die Sache dem Vertragspartner abgeliefert hat. In diesem Fall ist dem Vertragspartner ein gleichwertiger Ausgleich einzuräumen (§ 478 Abs. 2 BGB).

## § 7 Haftung

- (1) Die Haftung von Mayr-Melnhof Holz auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.
- (2) Mayr-Melnhof Holz haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstandes, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Vertragspartner oder den Schutz von dessen Eigentum des Vertragspartner vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit Mayr-Melnhof Holz gemäß § 7 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Mayr-Melnhof Holz bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die Mayr-Melnhof Holz bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von Mayr-Melnhof Holz für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von 10 Millionen EUR je Schadensfall begrenzt, jedoch nur sofern und soweit diese Haftungsbegrenzung den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden je Schadensfall umfasst. Im Falle eines Produktrückrufs ist die Haftung auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von 2,5 Millionen EUR je Schadensfall begrenzt, jedoch nur sofern und soweit diese Haftungsbegrenzung den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden je Schadensfall umfasst. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch, wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Mayr-Melnhof Holz.
- (6) Soweit Mayr-Melnhof Holz technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von Mayr-Melnhof Holz geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von Mayr-Melnhof Holz wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von Mayr-Melnhof Holz gegen den Vertragspartner aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
  - a) Die von Mayr-Melnhof Holz an den Vertragspartner gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von Mayr-Melnhof Holz. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
  - b) Der Vertragspartner verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Mayr-Melnhof Holz.
  - c) Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (§ 8 Abs. 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
  - d) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderung gegen den – bei Miteigentum von Mayr-Melnhof Holz an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an Mayr-Melnhof Holz ab. Mayr-Melnhof Holz ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an Mayr-Melnhof Holz abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von Mayr-Melnhof Holz einzuziehen. Mayr-Melnhof Holz darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
  - e) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Vertragspartner sie unverzüglich auf das Eigentum von Mayr-Melnhof Holz hinweisen und Mayr-Melnhof Holz hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen.
  - f) Mayr-Melnhof Holz wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
  - g) Tritt Mayr-Melnhof Holz bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Mayr-Melnhof Holz berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- (2) Werden die Waren, die im Eigentum von Mayr-Melnhof stehen, mit anderen, nicht Mayr-Melnhof Holz gehörigen Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt Mayr-Melnhof Holz das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Waren zu dem am verarbeiteten oder vermischten Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Der Vertragspartner verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für Mayr-Melnhof Holz mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

## § 9 Geheimhaltung und Schutz von geistigem Eigentum

- (1) Der Vertragspartner wird alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen, von denen er im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Mayr-Melnhof Holz Kenntnis erhält, insbesondere Preise und technische Dokumente, vertraulich behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch dann, wenn durch den Vertragspartner im Einzelfall keine angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 b) GeschGehG ergriffen wurden.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen und sämtlichen sonstigen Unterlagen, welche Mayr-Melnhof Holz im Geschäftsverkehr übermittelt, behält sich Mayr-Melnhof Holz die Eigentums-, Urheber- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten weder ohne schriftliche Zustimmung von Mayr-Melnhof Holz zugänglich gemacht noch außerhalb der Geschäftsbeziehungen mit Mayr-Melnhof Holz verwendet oder verwertet werden.
- (3) Sämtliche Unterlagen, die für die vorstehenden Rechte von Relevanz sind, sind auf Verlangen und bei Nichtzustandekommen oder Auflösung des Vertrages, aus welchem Grund immer, unverzüglich samt allenfalls angefertigten Kopien an Mayr-Melnhof Holz zurückzugeben.

## § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich an Mayr-Melnhof Holz bekannt zu geben. Schriftliche Erklärungen können wirksam an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet werden.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Mayr-Melnhof Holz und dem Vertragspartner sind die zuständigen Gerichte am jeweiligen Sitz der Mayr-Melnhof Holz Gesellschaft. Mayr-Melnhof Holz ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Die Beziehungen zwischen Mayr-Melnhof Holz und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (5) Soweit der Vertrag oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- (6) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind in englischer und deutscher Sprache abgefasst. Die englische Fassung stellt lediglich eine unverbindliche Übersetzung der deutschen Fassung dar. Bei Abweichungen zwischen der englischen und deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: Juni 2023